

vbba – Gewerkschaft Arbeit und Soziales



Satzung

Inhalt

§ 1 Name und Zusammensetzung.....	2
§ 2 Sitz und Geschäftsjahr.....	2
§ 3 Aufgaben	3
§ 4 Organe.....	3
§ 5 Bundesjugendgewerkschaftstag	4
§ 6 Aufgaben des Bundesjugendgewerkschaftstages	6
§ 7 Bundeshauptjugendversammlung	6
§ 8 Bundesjugendleitung	8
§ 9 Landesjugendvertretungen	9
§ 10 Regionale Jugendvertretungen.....	100
§11 Europavertretung.....	10
§ 12 Wahlen und Satzungsänderungen	101
§ 14 Finanzen.....	111
§ 15 Inkrafttreten	111

Satzung der vbba **jugend**

§ 1 Name und Zusammensetzung

1. Die Jugend der **vbba** – Gewerkschaft Arbeit und Soziales – „**vbba jugend**“ fasst die Mitglieder der Gewerkschaft bis zum vollendeten 30. Lebensjahr zusammen.
Mitglieder der Bundes-, Landes- sowie der örtlichen Jugendvertretung können älter als 30 Jahre sein.
2. Die **vbba jugend** führt ein Jugendleben nach eigener Ordnung mit selbständiger Geschäftsführung in allen Fragen der Jugendarbeit. Die **vbba jugend** ist Mitglied der dbb jugend.
3. Die Satzung der **vbba** ist für sie verbindlich.
4. Die **vbba jugend** ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Sie bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

1. Die **vbba jugend** hat ihren Sitz am Sitz der **vbba**.
2. Das Geschäftsjahr orientiert sich nach dem §3 der Satzung der vbba.

§ 3 Aufgaben

Die **vbba jugend** hat insbesondere die Aufgaben:

1. die berufspolitischen Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten,
2. an der Fortentwicklung des Rechts der Beschäftigten im öffentlichen Dienst und seinen privatisierten Bereichen mitzuwirken,
3. politische Bildungsarbeit zu leisten,
4. die Zusammenarbeit mit anderen - auch internationalen - Jugendverbänden zu pflegen,
5. ihre Arbeit in den Landesgruppen zu koordinieren und zu fördern,
6. jugendspezifische Aktivitäten zu organisieren,
7. Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

§ 4 Organe

Organe der **vbba jugend** sind:

- a) der Bundesjugendgewerkschaftstag (BJGT),
- b) die Bundeshauptjugendversammlung (BHJV),
- c) die Bundesjugendleitung (BJL).

In den Organen der **vbba jugend** sollen Frauen und Männer entsprechend Ihrem Mitgliederanteil vertreten sein. Die verantwortlichen Handelnden achten auf die Einhaltung der Vorgabe.

§ 5 Bundesjugendgewerkschaftstag

1. Der Bundesjugendgewerkschaftstag ist das oberste Organ der **vbba jugend**. Er findet alle 4 Jahre vor dem Bundesgewerkschaftstag der **vbba** oder auf Antrag von 2/3 der Mitglieder der Bundeshauptjugendversammlung statt. Der Bundesjugendgewerkschaftstag ist mindestens drei Monate vor Beginn den Landesgruppen anzuzeigen.
2. Er setzt sich zusammen aus der Bundesjugendleitung, den Landesjugendvertreter(n)/-innen, den Vertreter(n)/-innen der **vbba jugend** in der HJAV, dem/der Europavertreter/in und den gewählten weiteren Delegierten der Landesgruppen.
Die Landesgruppen entsenden je angefangene 50 Mitglieder ein(e) stimmberechtigten Delegierte(n).
Die Mitgliederzahl wird dabei anhand der Zugehörigkeit nach § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung ermittelt. Maßgebend für die Entsendung ist die Mitgliederzahl am 31.12. des Vorjahres.
3. Anträge zum Bundesjugendgewerkschaftstag können von der Bundesjugendleitung, den weiteren Mitgliedern der Bundeshauptjugendversammlung und den weiteren Delegierten der Landesgruppen gestellt werden. Sie sind spätestens zwei Monate vor dem Bundesjugendgewerkschaftstag bei der Bundesjugendleitung der **vbba jugend** schriftlich einzureichen.

4. Die Bundesjugendleitung hat die Teilnehmer des Bundesjugendgewerkschaftstages spätestens einen Monat vor Beginn des Bundesjugendgewerkschaftstages unter Beifügung der Anträge schriftlich einzuladen.
5. Über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge und Dringlichkeitsanträge entscheidet der Bundesjugendgewerkschaftstag mit einfacher Mehrheit.
6. Ein außerordentlicher Bundesjugendgewerkschaftstag beschließt über die Angelegenheiten, die seine Einberufung veranlasst haben. Der Termin wird von der Bundeshauptjugendversammlung festgelegt. Die Einberufungsfrist kann in diesem Fall auf sechs Wochen, die Einladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden.
7. Über den Bundesjugendgewerkschaftstag ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten muss. Sie wird vom Tagungspräsidium unterzeichnet und den Mitgliedern der Bundeshauptjugendversammlung zugeleitet.
8. Der Bundesjugendgewerkschaftstag gibt sich eine Geschäftsordnung,
9. Wahl einer Europavertretung.

§ 6 Aufgaben des Bundesjugendgewerkschaftstages

Der Bundesjugendgewerkschaftstag hat folgende Aufgaben:

1. Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit,
2. Entgegennahme des Geschäfts- und Haushaltsberichtes,
3. Entlastung der Bundesjugendleitung,
4. Wahl der Bundesjugendleitung,
5. Beschlussfassung über Geschäftsordnung und Wahlordnung,
6. Beschlussfassung über Anträge und Entschließungen,
7. Beratung und Beschlussfassung zu tariflichen Angelegenheiten,
8. Beschlussfassung über Satzungsänderungsanträge.

§ 7 Bundeshauptjugendversammlung

1. Die Bundeshauptjugendversammlung besteht aus:

- a) den Mitgliedern der Bundesjugendleitung,
- b) den Landesjugendvertreter/innen,
- c) den Vertreter(n)/-innen der **vbba jugend** in der HJAV.
- d) dem/der Europavertreter/in

Gastdelegierte können von den Landesgruppen entsandt werden.

2. Die Bundeshauptjugendversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.

3. Zu einer außerordentlichen Sitzung ist einzuberufen, wenn dies von der Mehrheit des Vorstandes der Bundesjugendleitung oder mindestens einem Drittel der Bundeshauptjugendversammlung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Die Einladungsfrist kann in diesem Fall auf zwei Wochen verkürzt werden.
4. Die Bundeshauptjugendversammlung ist zuständig für alle wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten der **vbba jugend**, soweit sie nicht dem BJGT vorbehalten sind.
5. Anträge an die BHJV sind wenigstens 10 Werktage vor der Versammlung der Bundesjugendleitung oder der Bundesgeschäftsstelle schriftlich mitzuteilen.

Verspätet eingereichte Anträge können durch die einfache Mehrheit der anwesenden Delegierten zur Abstimmung angenommen werden.

Weitere Aufgaben sind:

- a) Beschlussfassung über die Einberufung eines außerordentlichen Bundesjugendgewerkschaftstages,
- b) Wahl der Delegierten zum Bundesjugendtag der DBB-Jugend,
- c) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für die Bundesjugendleitung,
- d) Darstellung des Jugendbudgets,
- e) Nachwahlen für die Bundesjugendleitung,
- f) Amtsenthebung von Mitgliedern der Bundesjugendleitung
- g) Beratung und Beschlussfassung zu tariflichen Angelegenheiten,

- h) Behandlung von Anträgen und Entschlieungen,
- i) Bestellung von Ausschussen und Arbeitsgruppen,
- j) Nachwahl einer Europavertretung.

§ 8 Bundesjugendleitung

1. Die Bundesjugendleitung setzt sich zusammen aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden der Bundesjugendleitung in der vbba jugend
 - b) drei weiteren gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden
2. Eine stellvertretende Vorsitzende der Bundesjugendleitung vertritt die Belange der Frauen in der vbba Frauenvertretung.
3. Die Amtszeit fur die Mitglieder der Bundesjugendleitung beginnt mit ihrer Wahl und endet mit dem Vollzug der Neuwahl der Bundesjugendleitung auf dem nachsten Bundesjugendgewerkschaftstag.
4. Die Bundesjugendleitung fuhrt die laufenden Geschafte und vertritt die **vbba jugend** nach auen.
5. Die Bundesjugendleitung arbeitet eng mit den Vertreter(n)/-innen der **vbba jugend** in der Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung (HJAV) zusammen.
6. Scheidet ein Mitglied der Bundesjugendleitung vor Ablauf der Amtszeit aus, so wahlt die Bundeshauptjugendversammlung auf ihren Vorschlag hin aus ihrer Mitte

eine(n) Nachfolger(in). Wählbar sind sowohl stimmberechtigte Delegierte als auch Gastdelegierte.

7. Die Bundesjugendleitung führt die Beschlüsse der Bundeshauptjugendversammlung durch. Sie tritt bei Bedarf, mindestens aber viermal jährlich, auf Einladung der/des Vorsitzende(n) des Vorstandes der Bundesjugendleitung zusammen. Sitzungen sind nicht öffentlich.
8. Die Bundesjugendleitung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Bundeshauptjugendversammlung bedarf.
9. Die Mitglieder der Bundesjugendleitung erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.

§ 9 Landesjugendvertretungen

1. In den Landesgruppen sollen ein(e) Landesjugendvertreter(in) sowie ein(e) stellvertretende(r) Landesjugendvertreter(in) gewählt werden. Sie/er vertritt die Belange der **vbba jugend** auf Landesebene.
2. In den Landesgruppen, in denen sich ein Standort der Hochschule der BA (HdBA) befindet, soll ein(e) Ansprechpartner(in) für die Belange der Studierenden bestimmt werden.
3. Die Landesjugendvertretungen arbeiten eng mit den Vertreter(n)/-innen der **vbba jugend** in der Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung (BJAV) zusammen.

§ 10 Regionale Jugendvertretungen

1. In den regionalen Gruppen soll ein(e) Vertreter(in) der Jugend gewählt werden, um die Aufgaben der **vbba jugend** zu erfüllen.
2. Die regionalen Jugendvertretungen arbeiten eng mit den Vertreter(n)/-innen der **vbba jugend** in der Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV) zusammen.

§11 Europavertreter/in

1. Ein/e Europavertreter/in vertritt die Belange der vbba jugend in europäischen Angelegenheiten.
2. Die Amtszeit des /der Europavertreters/in beginnt mit seiner/ihrer Wahl und endet mit dem Vollzug der Neuwahl auf dem nächsten Bundesjugendgewerkschaftstag.
3. Scheidet der/die Europavertreter/in vor Ablauf der Amtszeit aus, wo wählt die Bundeshauptjugendversammlung auf ihren Vorschlag hin aus ihrer Mitte eine(n) Nachfolger(in). Wählbar sind sowohl stimmberechtigte Delegierte als auch Gastdelegierte.

§ 12 Wahlen und Satzungsänderungen

1. Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit, die Stichwahl, erforderlichenfalls das Los. Beschlüsse werden mit

einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

2. Wahlen finden grundsätzlich in getrennten und geheimen Wahlgängen statt. Auf Antrag ist auch eine öffentliche Wahl möglich.
3. Satzungsänderungen müssen mit Zweidrittelmehrheit des Bundesjugendgewerkschaftstages beschlossen werden.

§ 13 Informationsmedien

Die **vbba jugend** bedient sich zur Information ihrer Mitglieder der Presse- und Nachrichtennmittel der **vbba** sowie elektronischer Medien.

§ 14 Finanzen

1. Zur Deckung der Gewerkschaftsausgaben der **vbba jugend** stellt die **vbba** ein Jugendbudget zur Verfügung.
2. Die Verwaltung des Jugendbudgets auf einem gesonderten Konto erfolgt durch den Vorstand der Bundesjugendleitung, den/die Bundesvorsitzende(n) sowie die/den Schatzmeister(in) des Bundesvorstandes der vbba.

§ 15 Inkrafttreten

Die in der Vertreterversammlung der **vbba jugend** in Bad Kissingen am 30.04.2010 beschlossene Satzung tritt mit der Zustimmung des Bundesvorstandes der **vbba** vom 06.07.2010 in Kraft.